

Merkblatt Nr. 2 – Unternehmen, Gewerbe, Selbstständige

I. Allgemeine Hinweise

Aus der Verordnung des Landes Niedersachsen zur Beschränkung sozialer Kontakte und aus der Allgemeinverfügung der Region Hannover vom 20. März 2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich ergeben sich Verbote für unternehmerische Tätigkeiten. Dieses Dokument enthält eine Übersicht, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten unzulässig oder zulässig sind und welche Auflagen dabei ggf. zu berücksichtigen sind.

Es wurde zudem festgestellt, dass einige Unternehmen die Möglichkeiten eröffnen, Waren fernmündlich zu bestellen und dann vor Ort abzuholen.

Diese Praxis ist unter folgenden Voraussetzungen weiter zulässig:

- Die Ware wird außerhalb der eigentlichen Geschäftsräume zur Abholung bereitgestellt, z. B. in einer gesonderten Abholeinrichtung
- Diese Abholeinrichtung ermöglicht eine Übergabe an den Kunden. Diese soll kontaktfrei verlaufen. In jedem Fall darf hierbei der Abstand von wenigstens 1,5 Metern zwischen dem Kunden und dem Verkaufspersonal nicht unterschritten werden.
- Durchschnittlich eine Person auf 10 Quadratmeter
- Uhrzeit und Ort der Abholung werden vorher zwischen dem Kunden und dem Unternehmer vereinbart
- Es dürfen sich keine Ansammlungen – insb. keine Warteschlangen – bilden.

II. Übersicht

Tätigkeit	Erlaubt/Verboten
Bars, Kneipen und ähnliche Einrichtungen	Verboten. Gemeint sind insb. Schankwirtschaften, also getränkegeprägte Gastronomie. Ähnliche Einrichtungen sind insb. Shisha-Bars oder Biergärten
Discotheken, Clubs und Nachtclubs	Verboten. Tanzlokale oder Vergnügungsbetriebe, die bis spät in die Nacht geöffnet haben.
Kulturzentren	Verboten. Gemeint sind Stätten, die Räumlichkeiten für Kultur, Politik, soziale Projekte bereitstellen
Eisdielen, Cafés, Eiscafé	Dürfen öffnen und ausschließlich einen Außerhausverkauf anbieten. Soweit ein Außerhausverkauf angeboten wird, ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern sicherzustellen. D.h., zwischen dem Kunden und dem Verkaufstresen und/oder Verkaufspersonal muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern sichergestellt werden. Der Verzehr der Speisen innerhalb eines Umkreises vom 50 Metern zur Verkaufsstätte ist jedoch untersagt.

Reine Tabak- oder Spirituosengeschäfte	Verboten
Theater, Opern, Museen, Konzerthäuser, Bibliotheken, ähnliche Einrichtungen	Verboten
Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks, Anbieter von Freizeitaktivitäten und ähnliche Einrichtungen	Verboten. Ähnliche Einrichtungen können insb. Vergnügungsstätten i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sein. Vergnügungsstätten sind Gewerbebetriebe, bei denen die kommerzielle Unterhaltung der Besucher und Kunden im Vordergrund steht.
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen	<p>Verboten. Darunter fallen alle Betriebe, in denen gewerbsmäßig Spiele, Spielgeräte, Spielgeldautomaten oder Glücksspiel angeboten werden, verbunden mit der Aussicht auf einen Geldgewinn.</p> <p>Bei <u>Lottoannahmestellen</u> ist nach dem Schwerpunktprinzip zu verfahren. Soweit ein Betrieb schwerpunktmäßig Waren anbietet, deren Verkauf weiterhin zulässig ist, darf auch die Lottoannahmestelle weiterhin öffnen. Sofern ein Betrieb ausschließlich eine Lottoannahmestelle betreibt, ist diese zu schließen.</p>
Prostitution	Verboten. Jegliche Form der Prostitution - in Prostitutionsstätten sowie Straßenprostitution – ist untersagt.
Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels	Es ist zu differenzieren, ob Lebensmittel, Güter oder Dienstleistungen für den täglichen Bedarf angeboten werden.
Verkaufsstellen des Einzelhandels	<p>Erlaubt, wenn Lebensmittel, Güter oder Dienstleistungen für den täglichen Bedarf angeboten werden:</p> <p>Soweit Betriebe und Einrichtungen weiterhin öffnen dürfen, weil diese Lebensmittel, Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs anbieten haben diese folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot von 1,5 Metern • Eine Person pro 10 QM <p>Ausgenommen von der Verboten sind insbesondere Betriebe und Einrichtungen, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern oder vergleichbaren Dienstleistungen notwendig sind. Dies ist der Fall bei Lebensmitteln, Gütern oder Dienstleistungen des täglichen sowie medizinischen Bedarfs sowie freiberuflichen Leistungen.</p> <p>Bei Handwerksbetrieben ist ferner maßgeblich, ob diese eine dringend notwendige Dienstleistung.</p> <p>Dienstleistungen außerhalb des Gesundheitsbereichs sind zulässig, soweit diese für die Sicherstellung der Bedarfe des täglichen Lebens notwendig sind.</p> <p><u>Im Einzelnen zulässig sind daher</u></p>

Apotheken

Drogerien

Banken und Sparkassen

Sanitätshäuser

Optiker: Handwerkliche Optiker oder Optiker-Ketten nur, wenn es dringend notwendig ist.

Hörgeräteakustiker

Postdienstleister, also Filialen der deutschen Post AG und zur Gleichbehandlung Paketstellen von Logistikunternehmen zur Gleichbehandlung.

Autowaschanlagen nur, soweit eine vollautomatische Reinigung ohne vor- oder nachgelagerte Reinigungsschritte des Kunden erfolgt. Vollautomatische Waschanlagen dürfen ebenfalls zur Reinigung von gewerblich oder dienstlich genutzten Fahrzeugen verwendet werden.

Die Nutzung bzw. Öffnung von Autowaschanlagen für die manuelle Reinigung mit vor- oder nachgelagerten Reinigungsschritten des Kunden ist nur zulässig für gewerblich oder dienstlich eingesetzte **Nutzfahrzeuge**.

Dienstleister des Gesundheitswesens, z. B. Physiotherapie oder medizinische Fußpflege, Verkauf von Rollstühlen oder E-Mobilen bei Bewegungseinschränkungen.

Lebensmittelgeschäfte, Lebensmittelhandel und Supermärkte: Dürfen weiterhin öffnen. Hierunter fallen Bäckereien, Fleischerieien, Getränke-, Wochen-, Supermärkte, Hofläden. Bäckereien sind erfasst, soweit diese Backwaren zum Verkauf anbieten. Sofern in Bäckereien usw. Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, ist dies jedoch nicht mehr zulässig. Sinn und Zweck der Ausnahmen für den Lebensmittelhandel ist es, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Hier wird jedoch ein Geschäft des Lebensmittelhandels vorrangig als Kommunikationssort genutzt.

Lebensmittelspezialgeschäfte wie Wein- und Spirituosenhandel, Süßwaren, Feinkost dürfen weiterhin öffnen, der Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.

Einzelhandelsgeschäfte für Jägereibedarf/Munition: Diese dürfen weiterhin öffnen, da dies zur Tierseuchenbekämpfung notwendig ist.

Brennstoffhandel, da zur Versorgung notwendig

Mischbetriebe aller Art: Ein Teil ist vom Verbot erfasst, ein Teil nicht. Es gilt das Schwerpunktprinzip. Sofern die erlaubte Nutzung überwiegt, besteht kein Verbot.

Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen: Der Nebenbeiverkauf ist unabdingbarer Teil des Betriebs und der Betrieb mithin zulässig.

Bäckereien, insb. an Sonntagen: Bäckereien dürfen weiterhin öffnen, die Öffnungsmöglichkeiten nach NLöffVZG sollen nur erweitert werden.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile: darf weiterhin öffnen, da notwendig zur langfristigen Lebensmittelversorgung

KFZ – Werkstätten und Ersatzteilhandel: Ja, da Handwerk, Systemrelevant

KFZ-Schildermacher: dürfen nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales und Gesundheit weiterhin öffnen. Die Abstandsregelungen sind zu beachten.

Autovermietstationen: Ja, da notwendig

Paketstationen: Ja, zur Gleichbehandlung mit der deutschen Post

LKW – Fahrschulen: LKW – Fahrschulen dürfen ausnahmsweise öffnen, um die Logistik sicherzustellen

Online-Lieferdienste: Ja, da mit Online-Handel vergleichbar

Blumenläden: Ja, da besondere Unterform von Gartenmärkten

Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie Farben- und Bodenfachgeschäfte: Ja, da Unterform von Bau- und Gartenmärkten.

Baustoffhandel: Ja, da notwendig für die Belieferung von Baustellen. Einschränkend dürfen diese daher lediglich nur noch Waren an gewerbliche Kunden abgeben (s. Ziff. 9 AV Land Niedersachsen vom 23. März 2020)

Großhandel einschließlich Lebensmittelgroßhandel: Ja, s. Allgemeinverfügung

Lieferung und Montage von Waren, z. B. Küchen: Ja, da vergleichbar mit Handwerksleistungen bzw. der Abschluss von bereits bestätigten Geschäften

Baustellen, Baugewerbe: weiterhin zulässig, da nicht in der Allgemeinverfügung erwähnt.

Fernabsatzhandel: Geschäfte, Dienstleistungen oder Verträge, bei denen die Parteien die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich per Fernkommunikationsmittel tätigen. Erforderlich ist außerdem, dass die vertraglichen Leistungen ausgetauscht werden, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend (Briefe, Kataloge Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, Webshops). Dies kann dazu führen, dass ein Präsenzgeschäft zu schließen sein kann, ein Webshop aber geöffnet bleiben darf.

Großhandel

Gärtnerei: Ja, da mit Bau- und Gartenmärkten vergleichbar

Kaminkehrer: Ja, da Handwerk

Stördienste wie z. B. Schlüsseldienste: Ja, da notwendig

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger: Ja, da notwendig

Verkehrsdienstleistungen aller Art, einschließlich Taxi

Betriebliche Tätigkeiten bei im Übrigen für den Publikumsverkehr geschlossenen Läden wie Renovierung, Fortbildung/Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten: Ja, da kein Publikumskontakt.

Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel: Ja, da mit KFZ-Werkstatt vergleichbar und Handwerk. Notwendig für den Erhalt der Mobilität (s. auch Ziff. 3 lit. e) Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen vom 23. März 2020

Zeitung- und Zeitschriftenverkauf, soweit dies überwiegt: Zulässig, s. o. Mischbetriebe/Schwerpunktprinzip.

Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer): Ja, da notwendig.

Bestatter: Ja

	<p><u>Tankstellen, Tankstellenshops, KFZ-Teileverkaufsstellen:</u> Ja, da notwendig.</p> <p><u>Tierbedarf,</u></p> <p>Lebensmittelhandel Getränkemärkte Hofläden und landwirtschaftlicher Direktverkauf Großhandel Tierbedarfshandel Brief- und Versandhandel Postdienstleistungen Banken, Sparkassen und Geldautomaten Tankstellen Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten Reinigungen Zeitungsverkaufsstellen Waschsalons</p>
Verkaufsstellen des Einzelhandels	Verboten, wenn keine Lebensmittel, Güter oder Dienstleistungen für den täglichen Bedarf angeboten werden:
Wochenmärkte	Nur Verkaufsstände für Lebensmittel; Abstand von 1,5 m ist sicherzustellen
Dienstleistungen aus dem Gesundheitsbereich	Soweit medizinisch dringend erforderlich
Öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze, ähnliche Einrichtungen	Verboten
Medizinische Fachberufe, insbesondere Physiotherapeuten, Physiotherapie, Ergotherapie, Osteopathie	Erlaubt, wenn die Behandlung ärztlich veranlasst und nicht aufgeschoben ist. Im Übrigen verboten.
Friseure, Tattoo- und Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetikstudios	Verboten
Hotel –und Beherbergungsstätten, Campingplätze, private und gewerbliche Vermieter von	<p><u>Verboten</u> ist die Unterbringung zu touristischen Zwecken.</p> <p><u>Zulässig</u> ist hingegen die Unterbringung von Geschäftsreisenden.</p>

Ferienwohnungen/-zimmern oder Übernachtungsangelegenheiten	Gastronomische Betriebe in Hotels/Beherbergungsbetrieben können ausschließlich ihren Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Die Auflagen zur Hygiene und zur Abstandhaltung sind dann einzuhalten.
--	---